

Umwelt und Energie (uwe)
Abwasser und Risiko
Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Meldeformular für ein Gebindelager mit gefährdenden Flüssigkeiten

Nachstehende Gebindelager unterstehen der Meldepflicht und sind mit diesem Formular der Behörde zu melden. Die Meldung hat auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu erfolgen.

Gebindelager (Behälter von 21 bis 450 Liter im Gewässerschutzbereich Au und Ao und in den übrigen Bereichen üB mit einem gesamten Lagervolumen von mehr als 450 Liter.)

Gewässerschutzkarten siehe: www.geo.lu.ch

Lageort des Gebindelagers

Strasse Gebäudversicherungs-Nr
PLZ / Ort / Grundstück-Nr
Gewässerschutzzone

Inhaber/in des Gebindelagers

Vorname Name
Strasse Telefon
PLZ / Ort / E-Mail

Anlagedaten

Anzahl Behälter (z.B. Fässer/Kannen) Gesamtvolumen L

Altöl Hydrauliköl Schmier-,Motorenöl andere Lagermedien

Neues Lager Erweiterung bestehendes Lager

im Gebäude im Freien, überdacht und gesichert

Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass die auf diesem Formular erwähnte Anlage
entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik erstellt wurde.

Ort, Datum

Auszüge aus den Gewässerschutzvorschriften

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
(GSchG, vom 24.1.1991, inkl. Änderungen ab 1.1.2007)

Art. 22 Allgemeine Anforderungen

¹ Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden. Bewilligungspflichtige Lageranlagen (Art. 19 Abs. ²) müssen mindestens alle zehn Jahre kontrolliert werden; je nach Gefährdung der Gewässer legt der Bundesrat Kontrollintervalle für weitere Anlagen fest.

² Bei Lageranlagen und Umschlagplätzen müssen Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden.

³ Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

⁵ Werden Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, geändert oder ausser Betrieb gesetzt, so müssen die Anlageinhaber dies dem Kanton nach dessen Anordnungen melden.

Art. 70 Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätz

- b. als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft (Art. 22).